

Satzung

der Vill'schen Altenstiftung Bad Neustadt a.d.Saale

Präambel

Die Armenpflege war in Bayern durch die Verordnung vom 17. November 1816 in der Weise geregelt, daß jede Ortsgemeinde für die ihr zugehörigen Armen zu sorgen hatte.

Die Tätigkeit als Armenpflegschaftsrat in der Stadt Neustadt veranlaßte den kinderlosen Neustädter Gastwirt und Landtagsabgeordneten Aloys Vill (verstorben am 24.04.1848) 1848 zu einem testamentarischen Legat von 1.500 fl zugunsten einer Armenstiftung, die mit dem zusätzlichen Vermächtnis von 100.000 fl durch seine Witwe Margaretha Vill, geb. Lenz (verstorben am 31.12.1862) am 21.08.1861 als Spital für 30 arme, alte Personen testamentarisch klar umrissene Form annahm. Mit dem Testament vom 21.08.1861 hat Frau Margaretha Vill, so wie sie es mit ihrem verstorbenen Mann Aloys Vill beredet hatte, als Haupterben ihres Mobiliar- und Immobilienvermögens die Armenpflege der Stadt Neustadt eingesetzt, unter der Bedingung, daß das Vermögen zu einer besonderen Stiftung und zu keinem anderen Zweck verwendet werden darf.

Die Stiftung sollte den Namen „Vill'sche Armenstiftung“ führen und armen, alten Personen katholischer Religion eine entsprechend sorgenfreie Existenz sichern.

Die Stiftungsurkunde vom 21.08.1861 wurde mit Entschließung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 21.01.1866, Nr. 4360, genehmigt.

Das im Testament vermachte Haus Nr. 186 in der Schuhmarktstraße bot jedoch nicht die erforderlichen Räume. Darum schuf der Armenpflegschaftsrat durch Ankauf des Nachbaranwesens (Hs.Nr. 185) und entsprechende Um- bzw. Neubauten 1872/73 das Spitalgebäude der „Vill'schen Armenstiftung“ in der Schuhmarktstraße in Neustadt. Mit dem Einzug der zwei Schwestern von den Töchtern des Göttlichen Erlösers am 23. Juni 1884 gaben die Pfründner die persönliche Verköstigung auf. Künftig nahmen sie Frühstück, Mittagessen und Abendessen im Konventszimmer gemeinsam ein; die Schwestern führten den Haushalt bis zu ihrem Auszug am 28. Juni 1979. Seit Juli 1979 werden die Heimbewohner ausschließlich von weltlichem Personal betreut und verköstigt.

In den Jahren 1979 bis 1982 wurde der bestehende Altbau durch Umbau und Sanierungsarbeiten grundlegend erneuert, in den Jahren 1987/88 durch einen Anbau erweitert.

Im Zuge der Erweiterung des Altenheimes 1987/88 hat die Julius-Distrikts-Pfründnerspitalstiftung, mit Kaufvertrag vom 29.01.1988, Urk.Nr. 119/88, des Notars Karl Wübben, Bad Neustadt a.d.Saale, einen Miteigentumsanteil von $\frac{12}{79}$ am Altenheim der Vill'schen Altenstiftung erworben. Nach dem Vertrag vom 20.02.1985 über den gemeinsamen Altenheimbetrieb der Vill'schen Altenstiftung und der Julius-Distrikts-Pfründnerspitalstiftung führen die beiden Stiftungen das Altenheim in der Schuhmarktstraße 1-9 in Bad Neustadt a.d.Saale gemeinsam.

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt hat in seiner Sitzung vom 13.10.1965 eine Neufassung der Satzung der Vill'schen Armenstiftung beschlossen. Die Neufassung wurde vom Bayer. Staatsministerium des Innern mit EntschlieÙung vom 08.03.1966, Nr. I A 4-539-4 N/2, genehmigt, mit der Maßgabe, daß der Name der Stiftung in

„Vill'sche Altenstiftung Bad Neustadt a.d.Saale“

geändert würde. Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt hat der Namensänderung am 14.09.1966 zugestimmt.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 1990 bis 1994 der Vill'schen Altenstiftung hat der Bayer. Kommunale Prüfungsverband, München, im Prüfungsbericht vom 06.08.1996 angeregt, die Stiftungssatzung der Vill'schen Altenstiftung aus dem Jahr 1966 den veränderten Verhältnissen anzupassen und die Wertangaben des in der Anlage zur Stiftungssatzung aufgeführten Grundstockvermögens zu aktualisieren. Dies erfolgte mit Erlass einer neuen Satzung am 16.12.1999, genehmigt durch die Regierung von Unterfranken als Stiftungsaufsicht mit RS vom 30.12.1999.

Am 04.12.2003 beschloss der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bad Neustadt a.d.Saale als Organ der Vill'schen Altenstiftung, das Alten- und Pflegeheim in Bad Neustadt a.d.Saale ab 01.01.2004 in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH zu führen. Deswegen war in dieser Stiftungssatzung festzulegen, dass es sich bei der Vill'schen Altenstiftung zukünftig um eine Förderstiftung handelt. Dies erfolgte mit Erlass einer neuen Satzung am 11.12.2003.

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen »Vill'sche Altenstiftung Bad Neustadt a.d.Saale«. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Bad Neustadt a.d.Saale.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert die Altenhilfe. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften und ist selbstlos tätig.
- (2) Der Stiftungszweck wird durch die Errichtung und Förderung der mit der Unterhaltung und dem Betrieb des Alten- und Pflegeheimes in Bad Neustadt a.d.Saale beauftragten Stiftungs-Alten- und Pflegeheim Bad Neustadt gGmbH verwirklicht.
- (3) Die Stiftung wirkt darauf hin, dass vorrangig alte, bedürftige, katholische Personen aus der Stadt Bad Neustadt a.d.Saale und den eingemeindeten Stadtteilen aufgenommen werden. Darüber hinaus können auch andere Personen aufgenommen werden.

§ 3

Stiftungsaufgaben

Die Stiftungsverwaltung ist verpflichtet, in jedem Quartal einen Choraljahrtag für die Stifterin und deren Ehegatten sowie jährlich, möglichst am 20. Juli, wie es in der Stiftungsurkunde gewünscht ist, für die Stifterin eine Hl. Messe in der Kapelle des Altenheimes abzuhalten.

Entsprechend dem in der Stiftungsurkunde vom 21.08.1861 geäußerten Stifterwillen ist die Stiftungsverwaltung verpflichtet, für den christlichen Geist im Alten- und Pflegeheim Sorge zu tragen, die religiöse Betreuung zu fördern und den katholischen Stadtpfarrer der Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Bad Neustadt a.d.Saale bei tragenden Entscheidungen zu beteiligen.

§ 4Einschränkungen

- (1) Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 5Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Der zum Grundstockvermögen gehörende Grundbesitz ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist. Das zum Grundstockvermögen gehörende Kapitalvermögen beträgt zum 31.12. 2002 92.773,31 €.
- (2) Das Vermögen der Stiftung wird im Zuge der Erstellung der Jahresrechnungen fortgeschrieben und ist in der Vermögensübersicht als Anlage zur jeweiligen Jahresrechnung nach § 81 Abs. 1 KommHV auszuweisen.

§ 6Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.

§ 7Stiftungsverwaltung, Vertretung der Stiftung nach außen

- (1) Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bad Neustadt a.d.Saale verwaltet und vertreten.
- (2) Der 1. Bürgermeister der Stadt Bad Neustadt a.d.Saale vertritt die Stiftung bei allen Rechtsgeschäften im Innen- und Außenverhältnis.
- (3) Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Die Stadt Bad Neustadt a.d.Saale kann für die Verwaltung der Stiftung einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag verlangen.
- (4) Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a.d.Saale entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere über
 1. den Haushaltsvoranschlag und die Jahres- und Vermögensrechnung,
 2. die Verwendung der Stiftungsmittel,
 3. den Abschluß von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
 4. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (5) Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a.d.Saale kann die Entscheidung über Angelegenheiten der Vill'schen Altenstiftung Bad Neustadt a.d.Saale entsprechend seiner Geschäftsordnung auf einen beschließenden Ausschuß des Stadtrates übertragen.

§ 8Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 10) zur Entscheidung bzw. Genehmigung zuzuleiten.

6

§ 9Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Bad Neustadt a.d.Saale. Diese hat es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden oder ersatzweise einer Einrichtung mit ähnlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Zweckbestimmung zuzuführen.

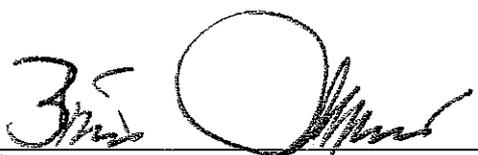
§ 10Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Unterfranken.

§ 11Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit der Genehmigung durch die Regierung von Unterfranken in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Stiftungssatzung vom 16.12.1999 außer Kraft.

Bad Neustadt a.d.Saale, den 11.12.2003



Bruno Altrichter
Erster Bürgermeister

Genehmigt
von der Regierung von Unterfranken
mit RS vom 14.01.2004 Nr. 240-1322.07-09704

Anlage zur Stiftungssatzung der Vill'schen Altenstiftung vom 11.12.2003

Vermögensübersicht (§ 5 der Satzung)

Stand: 31.12.2002

Grundstockvermögen

1. Bebaute Grundstücke		Gesamtfläche in qm	Eigentumsanteil in qm
1.1 FINr. 212 Gemarkung Bad Neustadt a.d.S.	Schuhmarktstr. 1-7 Altbau des Alten-/Pflegeheimes	2059	1746 ^(67/79) ¹⁾
1.2 FINr. 217 Gemarkung Bad Neustadt a.d.S.	Schuhmarktstr. 9 Erweiterung des Alten-/ Pflegeheimes	300	254 ^(67/79) ^{*1)}
1.3 FINr. 218 Gemarkung Bad Neustadt a.d.S.	An der Bauerngasse Erweiterungsbau des Alten-/ Pflegeheimes	110	93 ^(67/79) ^{*1)}
2. Unbebaute Grundstücke			
2.1 FINr. 4220 Gemarkung Bad Neustadt a.d.S.	Franz-Marschall-Str. 14 Wirtschaftsschule Erbbaurecht für Landkreis Rhön-Grabfeld	4313	4313
3. Kapitalvermögen im Grundstockvermögen (Stand 31.12.2002)			
Sparbuch bei der Sparkasse Bad Neustadt a.d.Saale, Konto Nr. 147 679 5:			92.773,31 €

¹⁾ Mit Kaufvertrag vom 29.01.1988, URNr. 119/88, des Notars Karl Wübben in Bad Neustadt a.d.Saale, hat die Julius-Distrikts-Pfründnerspitalstiftung einen Miteigentumsanteil von 12/79 an den Grundstücken und dem darauf errichteten Alten-/Pflegeheim erworben. Der Verkaufserlös wurde in vollem Umfang zur Finanzierung der Erweiterung des Altenheimes verwendet.